

Compliance - Leitlinien

der KRAIBURG-Gruppe

Verantwortliches Handeln

-

**Verhaltenshinweise und -anweisungen
für gesetzeskonformes Verhalten**

Mai 2011

Vorwort der Geschäftsführung

Die KRAIBURG-Gruppe („KRAIBURG“) führt ihr Geschäft weltweit im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Regelungen, um ihren Geschäftserfolg langfristig und nachhaltig zu sichern. Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter¹ hat die gesetzlichen Vorschriften derjenigen Rechtsordnung zu beachten, in deren Rahmen er/sie handelt. Gesetzesverstöße müssen unter allen Umständen vermieden werden. Auch sonst verpflichten sich alle Mitarbeiter von KRAIBURG, immer auf Grundlage höchster ethischer Standards zu handeln und Dritten mit Respekt und Integrität zu begegnen.

Mit den vorliegenden **Compliance-Leitlinien** gibt sich KRAIBURG verbindliche Regeln, die für jeden Mitarbeiter weltweit gelten und ihm helfen sollen, die rechtlichen Herausforderungen bei der täglichen Arbeit zu bewältigen. Auch eine englischsprachige Version dieser Leitlinien ist erhältlich. Von jedem Mitarbeiter wird erwartet, dass er diese Leitlinien sorgfältig liest und die in ihnen enthaltenen Verhaltensanweisungen gewissenhaft umsetzt. KRAIBURG toleriert keine Gesetzesverstöße. Ein Verstoß gegen Gesetze und sonstige verbindliche Vorschriften kann sowohl weitreichende arbeitsrechtliche als auch strafrechtliche Konsequenzen für den betroffenen Mitarbeiter haben.

Die Geschäftsleitung und alle Führungskräfte von KRAIBURG bekennen sich zu ihrer besonderen Verantwortung als Vorbild für die Mitarbeiter. Die Geschäftsführung wird Maßnahmen ergreifen, um alle Mitarbeiter entsprechend aufzuklären und bei der Einhaltung der Gesetze bestmöglich zu unterstützen. Die Mitarbeiter von KRAIBURG, die mit rechtlich sensiblen Aufgaben konfrontiert werden, werden durch regelmäßige Compliance-Schulungen in ihrer täglichen Arbeit begleitet und unterstützt. Es wird erwartet, dass diese Mitarbeiter an den jeweils angebotenen Schulungen teilnehmen.

Diese Verhaltensanweisungen können nicht alle Fragen abdecken, die in der täglichen Arbeit relevant sein können. Zu den weiteren Maßnahmen zur Vermeidung von Rechtsverstößen gehört deshalb die Bestellung eines Unternehmensbeauftragten („Compliance Beauftragte(r)“), der die Mitarbeiter bei allen relevanten Fragestellungen berät und bei rechtlichen Zweifeln hinsichtlich seines eigenen Verhaltens oder bei Hinweisen auf rechtlich zweifelhafte Vorgänge in seinem Arbeitsumfeld als Ansprechpartner zur Verfügung steht. Er/Sie wird alle mitgeteilten Sachverhalte auf Anfrage vertraulich behandeln.

Weiterhin hat die Geschäftsleitung unter der Telefon-Nummer 040 355 280 74 eine externe Helpline bei der Rechtsanwaltskanzlei Heuking Kühn Lüer Wojtek eingerichtet, unter der Rechtsanwälte Fragen und Anregungen - auf Anfrage vertraulich und/oder anonym - entgegen nehmen.

¹ Im Folgenden wird der Terminus „Mitarbeiter“ als neutraler Begriff für Frauen und Männer gebraucht.

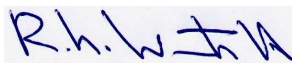
KRAIBURG sichert zu, dass keinem Mitarbeiter, der den Compliance-Beauftragten anspricht oder von der externen Helpline Gebrauch macht, ein Schaden oder eine andere Benachteiligung erwächst.

Waldkraiburg, den 26.05.2011

Die Geschäftsführung der KRAIBURG Holding GmbH & Co. KG



Daniela Schmidt-Kuttner



Ralph Uwe Westhoff

Fritz Schmidt

Dr. Andreas Starnecker

Compliance - Leitlinien

I. Strafgesetzliche Verbote

Unsere Mitarbeiter sind verpflichtet, strafgesetzliche Verbote zu respektieren und ihr Handeln danach auszurichten. Dies liegt sowohl im Interesse von KRAIBURG als auch im Eigeninteresse jedes einzelnen Mitarbeiters.

Eine Missachtung strafrechtlicher Vorschriften kann im Einzelfall nicht nur zu einer strafgerichtlichen Verurteilung des betreffenden Mitarbeiters führen sondern auch - bei betriebsbezogenen Straftaten - Bußgeldbescheide zu Lasten von KRAIBURG in empfindlicher Höhe sowie erhebliche Reputationsschäden bei Kunden, Lieferanten und in der Öffentlichkeit nach sich ziehen.

Die nachfolgenden Informationen sollen Ihnen helfen, strafbares von straflosem Verhalten zu unterscheiden in den Bereichen, die für unsere tägliche Arbeit relevant sind.

1. Korruptionsstrafrecht

Das deutsche Strafgesetz stellt die Korruption innerhalb der Privatwirtschaft und von bzw. gegenüber Amtsträgern unter Strafe. KRAIBURG toleriert keine Handlungen, die auch nur den Anschein der Korruption erwecken könnten.

a) Bestechung in der Privatwirtschaft

Angestellten und Beauftragten geschäftlicher Betriebe ist es verboten, im geschäftlichen Verkehr Vorteile für sich oder einen Dritten zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen, wenn als Gegenleistung eine konkrete Bevorzugung im Wettbewerb in Aussicht gestellt wird (Bestechlichkeit). Spiegelbildlich ist auch das Anbieten, Versprechen und Gewähren eines solchen Vorteils mit Strafe bedroht (Bestechung).

Merke: Die Gewährung bzw. Annahme lediglich üblicher und damit sozialadäquater Vorteile ist nicht strafbar. Die Grenze für die derartige Vorteile haben wir bei KRAIBURG auf € 50 festgesetzt. Die Annahme oder Gewährung von Vorteilen über diesen Betrag hinaus bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Compliance-Beauftragten oder die Geschäftsführung. Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn ausgeschlossen ist, dass der Vorteil mit einer konkreten Bevorzugung im Wettbewerb verknüpft ist.

Beispiele aus dem Geschäftsalltag:

- Der Mitarbeiter eines Zulieferers macht Ihnen ein wertvolles Geschenk (Wert von mehr als € 50). Sie finden es unhöflich, das Geschenk zurückzuweisen. => Nehmen Sie das Geschenk nicht an! Andernfalls informieren Sie den Compliance-Beauftragten oder die Geschäftsführung und fragen nach einer Genehmigung! Alternativ können Sie KRAIBURG den finanziellen Gegenwert des Geschenkes erstatten oder den Gegenstand spenden.
- Sie sind für den Vertrieb verantwortlich und bereiten das Angebot für einen Großauftrag vor. Der Entscheidungsträger beim Kunden bietet Ihnen gegen Gewährung eines nicht unerheblichen Vorteils an, KRAIBURG zu bevorzugen. => Gehen Sie auf derartige Offerten nicht ein! Besprechen Sie das weitere Vorgehen mit Ihrem Vorgesetzten bzw. dem Compliance-Beauftragten!
- Sie laden einen Geschäftspartner zum Essen ein. => Selbstverständlich dürfen Sie Kunden-/Lieferanten zu Geschäftsessen einladen (bzw. umgekehrt eingeladen werden), doch darf der Bewirtungsaufwand pro Person nicht beliebig hoch sein. Als Faustregel gilt, dass ein Gast auf demjenigen Niveau bewirtet werden darf, das er selber privat in Anspruch nimmt. Die Grenze von € 50 pro Person sollte nicht überschritten werden (Merke: bei Einladungen an selbständige Unternehmer und Unternehmensinhaber hinsichtlich dieses Personenkreises bestehen keine strafgesetzlichen Beschränkungen.)

b) Amtskorruption

Amtsträgern ist es nicht erlaubt, sich mit Blick auf ihre dienstliche Tätigkeit Vorteile für sich oder einen Dritten versprechen zu lassen, zu fordern oder anzunehmen. Verstößt der Amtsträger gegen dieses Verbot, macht er sich der Vorteilsannahme strafbar, es sei denn, der Dienstvorgesetzte des Amtsträgers hat die Annahme des Vorteils rechtswirksam genehmigt. Nur in sehr engen Grenzen können Strafbarkeitsrisiken aus Gründen der Sozialadäquanz ausgeschlossen sein.

Signalisiert der Amtsträger sogar die Bereitschaft, in Ansehung des Vorteils seine konkreten (!) Dienstpflichten zu verletzen oder erklärt er sich bereit, im Rahmen von konkreten Ermessensentscheidungen den Vorteil zu berücksichtigen, so macht er sich wegen Bestechlichkeit strafbar. Bestechung kann nicht von einem Dienstvorgesetzten genehmigt oder aus Gründen der Sozialadäquanz geduldet werden. Bei allen Vorteilen, die Amtsträgern gewährt werden sollen, ist deshalb vorab der Compliance-Beauftragte einzuschalten.

Beispiele:

- Eine Behörde plant, einen Großauftrag auszuschreiben. Sie überlegen, den zuständigen Beamten zu kontaktieren und ihm einen Vorteil für die Bevorzugung von KRAIBURG zu versprechen. Alternativ bitten Sie den Beamten, die Ausschreibung so zu gestalten, dass KRAIBURG bessere Chancen im Vergabeprozess hat. => Nehmen Sie Abstand von beiden Vorhaben! Sie könnten sich strafbar machen und KRAIBURG erheblichen Sanktionen aussetzen.
- Ein externer Vertriebsberater bietet an, KRAIBURG im Ausland bei Auftragsvergaben zu unterstützen, bei Zahlung einer nicht unerheblichen Vermittlungsgebühr. => Achten Sie darauf, dass die genannten Grundsätze auch von externen Beratern und auch im Ausland eingehalten werden!
- Die Gemeinde soll ein Bauvorhaben von KRAIBURG genehmigen. Sie stellen der Gemeinde in Aussicht, nach Erteilung der Baugenehmigung eine Spende an den Förderverein der örtlichen Grundschule zu leisten. => Hier ist Vorsicht geboten; Spenden dürfen nicht im direkten Zusammenhang mit konkreten Amtshandlungen stehen. In jedem Fall ist eine Genehmigung des Behördenleiters erforderlich.

2. Sonstige wirtschaftsnahe Straftatbestände

a) Submissionsbetrug

Erfolgt die Vergabe eines Auftrags auf der Grundlage einer förmlichen Ausschreibung, dürfen Bieter ihre Angebote weder absprechen noch aufeinander abstimmen. Die Abstimmung von Angeboten ist strafbar, unabhängig davon, ob es sich um öffentliche oder beschränkte Ausschreibungen handelt oder ob es sich um ein Vergabeverfahren der öffentlichen Hand oder von einer privaten Stelle handelt.

b) Betrug und Untreue

Kein Geschäftspartner von KRAIBURG darf im Rechtsverkehr über Tatsachen getäuscht werden, die für die wirtschaftlichen oder kaufmännischen Entscheidungen von erkennbarem Interesse sind. Wenn Mitarbeiter unseres Hauses Kunden gegenüber Erklärungen über Tatsachen abgeben, müssen diese inhaltlich zutreffen. In problematischen Fällen wenden Sie sich bitte an den Compliance-Beauftragten.

Geschäftsführung und Mitarbeiter unseres Hauses sind gehalten, die wirtschaftlichen Interessen von KRAIBURG bestmöglich zu vertreten. Ihnen ist es daher nicht gestattet, über das Vermögen von KRAIBURG zu disponieren oder KRAIBURG gegenüber Dritten zu verpflichten, wenn bzw. soweit der jeweiligen Disposition bzw. Verpflichtung keine wirtschaftlich gleichwertige Leistung des Kunden gegenübersteht. Die Gewährung von Rabatten, Boni und Skonti an Kunden findet daher nur innerhalb der von der

Unternehmensführung eingeräumten Spielräume statt. Sollen im Einzelfall weitergehende Rabatte oder andere Vergünstigungen an Kundenunternehmen gewährt werden, ist die vorherige Rücksprache mit dem jeweiligen Vorgesetzten erforderlich.

c) Steuerverkürzung/Zölle

KRAIBURG erstellt Steuererklärungen und -anmeldungen wahrheitsgemäß. Alle zollpflichtigen Waren werden von Mitarbeitern ordnungsgemäß verzollt.

3. Verhaltensregeln im Fall einer Durchsuchung

Sollte es in den Geschäftsräumen unseres Hauses zu einer Durchsuchung durch Staatsanwaltschaft oder Polizeibehörden kommen, informieren Sie sofort den Compliance-Beauftragten und die Geschäftsführung! Beachten Sie unbedingt die Leitlinien bei Durchsuchungen, die beim Compliance-Beauftragten erhältlich sind!

II. Kartellrecht

Wettbewerb und Marktwirtschaft sind notwendige Elemente einer freiheitlichen Gesellschaft, deren Sicherung und Schutz im Interesse unseres Unternehmens liegen. Die Vorschriften des Kartellrechts sind von Geschäftsführung und Mitarbeitern, die mit Wettbewerbern, Kunden oder sonstigen Handelspartnern Kontakt haben, zwingend zu beachten.

Eine Missachtung kartellrechtlicher Verbote kann schwerwiegende Sanktionen für KRAIBURG nach sich ziehen. In der Vergangenheit wurden durch die Kartellbehörden bei Kartellverstößen gegen einzelne Unternehmen drastische Bußgelder verhängt, die bis zu 10% des (jährlichen) Gruppenumsatzes betragen können. Hinzu kommen Ersatzforderungen geschädigter Kunden/Lieferanten. In Deutschland können die handelnden Mitarbeiter zudem mit empfindlichen Bußgeldern belegt werden. In den USA sowie in einigen europäischen Ländern sind Gefängnisstrafen möglich.

1. Wettbewerbsbeschränkende Abreden zwischen Wettbewerbern

Vereinbarungen zwischen Unternehmen, die den Wettbewerb beschränken, sind in der Regel mit dem Kartellrecht unvereinbar und verboten. Der Begriff der „Vereinbarung“ wird sehr weit ausgelegt; auch bloße informelle Verhaltensabstimmungen und der bloße Austausch von Informationen werden erfasst. Zu den wichtigsten wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen gehören:

- Abstimmung von Preisen, Preiserhöhungen und sonstigen Preisparametern (Rabatte, Skonti, Zahlungsziele etc.) mit Unternehmen, die mit KRAIBURG im Wettbewerb stehen

- Absprachen zwischen Wettbewerbern, welche die Festlegung von Liefer- oder Bezugsmengen zum Gegenstand haben
- Aufteilung von Märkten, insbesondere die gegenseitige Zuweisung von Vertriebsgebieten und die Abgrenzung von Sortimenten oder Produktgruppen
- Wettbewerbsverbote, die einem Unternehmen untersagen, Kunden eines Wettbewerbers zu beliefern
- Austausch von geheimen Marktinformationen, wie z.B. Umsätze, Preise, Strategien, Kundendaten, Marktanteile

Merke: Wirtschaftliche Kooperationen zwischen Wettbewerbern, die Vorteile für die Allgemeinheit bewirken können, sind unter strengen Voraussetzungen vom Kartellverbot freigestellt. Hierzu gehören u.a. Einkaufsgemeinschaften, Forschungs- und Entwicklungsgemeinschaften und Produktionsgemeinschaften sowie Absprachen über technische Normen/Standards.

Beispiele:

- Ein Mitarbeiter eines Wettbewerbers übersendet Ihnen seine (Brutto-)Preisliste und bittet um Übersendung der Preisliste von KRAIBURG. => Übersenden Sie die Preisliste von KRAIBURG nicht; antworten Sie, dass KRAIBURG an einem Austausch nicht teilnehmen kann und senden Sie die Preisliste zurück! (Merke: Bietet Ihnen ein Kunde (!) eine Preisliste eines Wettbewerbers an, dürfen Sie diese annehmen; dokumentieren Sie aber, welcher Kunde Ihnen die Liste gegeben hat)!
- Auf einer Messe unterhalten Sie sich mit dem Mitarbeiter eines Wettbewerbers. Der Mitarbeiter bietet Ihnen Informationen an über die zukünftige Geschäftsentwicklung im Gegenzug für Informationen von KRAIBURG. => Lassen Sie sich auf einen solchen Informationsaustausch unter keinen Umständen ein! Sagen Sie dem anderen Mitarbeiter ausdrücklich, dass sie ein solches Gespräch nicht führen dürfen. Informieren Sie hierüber den Compliance-Beauftragten!
- Ein Wettbewerber beklagt sich bei Ihnen über zu hohe Kosten und Einkaufspreise. Er sagt, dass der bestehende Preiswettbewerb zwischen seinem Unternehmen und KRAIBURG ruinös sei. => Antworten Sie hierauf nicht; stellen Sie lediglich klar, dass Sie über derartige Themen nicht mit ihm reden können!
- Auf einer Verbandssitzung findet ein Round-Table-Gespräch statt; jeder Teilnehmer teilt seine Umsatz- oder Preiserwartungen mit => Nehmen Sie nicht an dem Gespräch teil; sagen Sie den anderen Teilnehmer, dass dieses Gespräch unzulässig ist; verlassen Sie den Raum, wenn das Gespräch fortgesetzt werden sollte!

2. Vereinbarungen mit Kunden bzw. Lieferanten

Auch Vereinbarungen mit Kunden bzw. Lieferanten können kartellrechtlich verboten sein. Neben dem oben genannten Bußgeldrisiko besteht die Gefahr, dass kartellrechtswidrige Vertriebs- und Einkaufsvereinbarungen nichtig und damit nicht durchsetzbar sind. Im Einzelnen können folgende Vereinbarungen relevant sein:

- Verpflichtung des Kunden, zu einem Mindest- oder Festpreis weiter zu veräußern
- Alleinbezugsvereinbarungen, welche einen Abnehmer verpflichten, den gesamten Bedarf für ein Produkt bei einem bestimmten Lieferanten zu decken
- Die exklusive Zuweisung von Vertriebsgebieten
- Vereinbarungen mit Lieferanten oder Kunden, namentlich genannte Unternehmen nicht zu beliefern oder von ihnen bestimmte Produkte zu beziehen

3. Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung

Unternehmen, die auf einem bestimmten Markt über eine beherrschende oder starke Stellung verfügen, dürfen diese im Wettbewerb nicht missbräuchlich zu Lasten ihrer Konkurrenten, Kunden oder Lieferanten ausnutzen (sofern dies nicht ausnahmsweise sachlich gerechtfertigt ist). Marktbeherrschung besteht in der Regel ab einem Marktanteil von 33%-40% (Merke: die richtige Marktabgrenzung kann im Einzelfall schwierig sein). Ein Missbrauch liegt unter anderem in folgenden Fällen vor:

- Ungleichbehandlung von gleichartigen Kunden oder Lieferanten
- Lieferverweigerung (z.B. Auslistung von Kunden)
- Fordern unangemessen hoher Verkaufspreise
- Anbieten von Waren zu Kampfpreisen (Preise unterhalb der Kosten)
- Vereinbarung von sogenannten Treuerabatten, die den Abnehmer dafür belohnen, dass er seinen Einkauf bei einem marktbeherrschenden Lieferanten konzentriert

4. Verhaltensregeln bei Durchsuchungen/Nachprüfungen

Sollten Kartellbehörden Geschäftsräume von KRAIBURG durchsuchen bzw. Nachprüfungen anstellen, informieren Sie sofort den Compliance-Beauftragten und die Geschäftsführung! Beachten Sie unbedingt die Leitlinien bei Durchsuchungen/Nachprüfungen, die beim Compliance-Beauftragten erhältlich sind!

III. Sonstige Rechtsvorschriften

KRAIBURG und seine Mitarbeiter achten auf die Einhaltung aller sonstigen gesetzlichen Vorschriften und ethischen Standards. Die nachfolgenden Ausführungen geben nur einen Überblick über wichtige Bereiche. Detailfragen sind mit dem Compliance-Beauftragten zu klären.

1. Einhaltung von Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsstandards

Die Mitarbeiter von KRAIBURG sind jederzeit verpflichtet, für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld Sorge zu tragen. Sicherheits- und Arbeitsschutzvorschriften sind strikt einzuhalten. Etwaige Missstände sind unverzüglich den Dienstvorgesetzten anzuzeigen und abzustellen.

KRAIBURG betreibt seine Geschäftstätigkeit ökologisch nachhaltig. Alle Mitarbeiter sind deshalb verpflichtet, Boden, Wasser, Luft, die biologische Vielfalt und Kulturgüter zu schützen. Das Entstehen umweltschädlicher Einwirkungen ist durch geeignete Umweltschutzmaßnahmen im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften zu verhindern. Verursachte Umweltschäden sind unverzüglich den Dienstvorgesetzten zu melden und zu beseitigen.

Beispiele:

- Ein Kunde meldet Ihnen Probleme mit der Technik eines Produktes. Sie sind zwar sicher, dass der Kunde das Produkt unsachgemäß handhabt, können aber auch einen Produktionsfehler nicht gänzlich ausschließen. Melden Sie den Sachverhalt ihrem Vorgesetzten! Es muss aufgeklärt werden, ob ein Produktionsfehler vorliegt oder der Kunde von KRAIBURG falsch instruiert worden ist.
- Sie bemerken, dass aus einem defekten Behältnis umweltgefährdende Stoffe austreten. Melden Sie den Vorfall Ihrem Vorgesetzten! Dieser wird für die ordnungsgemäße Beseitigung der Gefährdungsquelle und etwaiger Schäden Sorge tragen.

2. Chancengleichheit, Nicht-Diskriminierung und respektvoller Umgang

Alle Mitarbeiter von KRAIBURG begegnen allen Menschen, insbesondere Menschen mit unterschiedlicher Herkunft und Erfahrung, mit Respekt und Integrität. Diskriminierungen aufgrund der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder sexuellen Identität werden nicht geduldet. KRAIBURG bekennt sich zu einer weltoffenen, integren und toleranten Unternehmenskultur.

Beispiel:

- Sie erfahren, dass ein Bewerber abgelehnt wurde oder einem Mitarbeiter eine Beförderung verweigert wurde aufgrund des Geschlechts, der Religion, Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder sexuellen Orientierung. Melden Sie den Fall der Personalabteilung und dem Compliance-Beauftragten!

KRAIBURG setzt sich des Weiteren vorbehaltlos für den Schutz der Menschenrechte ein. Unser Unternehmen wird nicht mit anderen Unternehmen zusammenarbeiten, die diese Grundsätze nicht achten, z.B. Mitarbeiter, Jugendliche oder Kinder ausbeuten.

Beispiel:

- Sie sind für den Einkauf bestimmter Waren im Ausland verantwortlich. Sie erhalten Hinweise, dass der Zulieferer in der Produktion Kinder beschäftigt oder Mitarbeiter unter menschenunwürdigen Bedingungen arbeiten müssen. Informieren Sie ihren Vorgesetzten! KRAIBURG muss diese Geschäftsbeziehung ggfs. sofort beenden.

3. Vertraulichkeit und Datenschutz

Unser Unternehmen verfügt über wertvolle Patente und Know-How. Sämtliche Mitarbeiter sind verpflichtet, derartige Informationen sowie alle sonstigen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln. Auch Informationen, an deren Geheimhaltung unsere Vertragspartner und Kunden ein Interesse haben, werden von dieser Verpflichtung umfasst, und dürfen nicht unbefugt an Dritte weiter gegeben werden. Die Grundsätze zum Schutz personenbezogener Daten von Mitarbeitern und Kunden sind unbedingt einzuhalten. Diese Verpflichtungen gelten auch über die Beendigung eines konkreten Arbeitsverhältnisses hinaus.

IV. Helpline

Zur Beantwortung von Fragen zu diesen Verhaltensanweisungen und zu konkreten Sachverhalten stehen ihnen folgende Helplines zur Verfügung:

1. Helpline intern (Compliance-Beauftragter)

Frau Daniela Schmidt-Kuttner

Tel.: 08638 61 222

Email: compliance@kraiburg.de

Anfragen werden auf Wunsch streng vertraulich behandelt.

2. Helpline extern

Anwaltssozietät Heuking Kühn Lüer Wojtek
Dr. Frederik Wiemer

Tel.: 040 355 280 74 Seite 12 von 12

Email: f.wiemer@heuking.de

Anfragen werden auf Wunsch streng vertraulich und anonym behandelt.